

Brandschutzanforderungen an Schank- und Speisewirtschaften (Gaststätten) sowie Beherbergungsstätten

1. Rechtsvorschriften:

- Gaststättengesetz (BGBl. I S. 3418, in Kraft getreten zum 01.10. 1998)
- Arbeitsstättenverordnung (In der Fassung vom 12.08.2004)
- Sächsischen Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) vom 07. 09. 2004
- Sächsische Beherbergungsstättenbauverordnung (SächsBeBauR)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung (SächsTechPrüfVO) vom 07.02.2000, Fassung gültig ab:01.10.2004
- BGV der BGN (Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004
 - (Bauliche) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. (SächsBO § 3 Abs. 1)
 - Gaststätten sind zum Einen Sonderbauten (SächsBO § 2 Abs. 4 Ziff. 8 – ab 40 Gastplätze) und zum An deren Versammlungsstätte (SächsVStättVO § 2 Abs. 1)

2. Anforderungen an Wände und Decken, Wand- und Deckenverkleidungen

SächsVStättVO § 3 Bauteile

- (1) Tragende Bauteile müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten feuerhemmend sein. Satz I gilt nicht für erdgeschossige Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.
- (3) Trennwände von Versammlungsräumen und Bühnen müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein.

Sächs BO § 31 Decken

- (1) Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

Sie müssen

1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig,
2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und
3. in Gebäuden der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein.

SächsVStättVO § 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge

- (1) Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (2) Bekleidungen an Wänden in Versammlungsräumen müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche genügen geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen.
- (3) Unterdecken und Bekleidungen an Decken in Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche genügen Bekleidungen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen oder geschlossene nicht hinterlüftete Holzverkleidungen.
- (4) In Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, in notwendigen Treppenträumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie sowie notwendigen Fluren müssen Unterdecken und Bekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (5) Unterdecken und Bekleidungen, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen.
- (6) Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Bekleidungen nach den Absätzen 2 bis 4 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Versammlungsräume mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche. In den Hohlräumen

hinter Unterdecken und Bekleidungen aus brennbaren Baustoffen dürfen Kabel und Leitungen nur in Installationschächten oder Installationskanälen aus nicht-brennbaren Baustoffen verlegt werden.

- (7) In notwendigen Treppenräumen, Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie, müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. In notwendigen Fluren und Foyers müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.

Erklärung von Begriffen:

Feuerbeständig:

geprüfter Feuerwiderstand von 90 min

Hochfeuerhemmend:

geprüfter Feuerwiderstand von 60 min

Feuerhemmend:

geprüfter Feuerwiderstand von 30 min

Nicht brennbar: Baustoffklasse A

Schwer entflammbar: Baustoffklasse B1

Normal entflammbar: Baustoffklasse B2

Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²;

Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m;

Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²;

Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

■ 3. Rettungswege

SächsVStättVO §6 Führung der Rettungswege

- (1) Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppe sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.
- (2) Versammlungsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben; dies gilt für Tribünen entsprechend. Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig. Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppe auf das Grundstück führen, wenn sie im Brandfall sicher begehbar sind.

(3) Rettungswege dürfen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, wenn für jedes Geschoss mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist.

(4) Versammlungsstätten müssen für Geschosse mit jeweils mehr als 800 Besucherplätzen nur diesen Geschossen zugeordnete Rettungswege haben.

(5) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.

(6) Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Bei Ausgängen von Rettungswegen im Freien sind andere Kennzeichnungen zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Sicherheit von Personen bestehen.

SächsVStättVO §31 Rettungsweg, Flächen für die Feuerwehr

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist gut sichtbar hinzuweisen.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
- (3) Während des Betriebs müssen die Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

Anmerkung:

- Für die Bemessung der Rettungswege nach SächsVStättVO § 7 (Länge und Breite),
 - Ausführung von Treppen SächsVStättVO § 8,
 - Türen und Tore SächsVStättVO § 9,
 - Sicherheitsbeleuchtung SächsVStättVO § 15,
 - Rauchableitung SächsVStättVO § 16
- sollte entweder die zuständige Brandschutzbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder ein privater Brandschutzgutachter, insbesondere vor der Unterzeichnung von Pachtverträgen konsultiert werden. Nachweise über verwendete Baustoffe (Baustoffklassen) und Bauteile (Feuerwiderstände) sollten vom Eigentümer des Gebäudes vorgelegt werden. Ansonsten sollte ein Baugutachten in Auftrag gegeben werden.

■ 4. Ausschmückungen, Dekorationen

SächsVStättVO §33 ... Ausschmückungen ...

- (5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen; natürlicher Pflanzenschmuck muss frisch sein. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

- (6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

...

- (8) Materialien müssen von Zündquellen, wie Scheinwerfern und Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material nicht unzulässig erwärmt wird und brennbares Material nicht entzündet werden kann.

■ 5. Feuerlöscheinrichtungen

- (1) Je nach Brandgefährdung der in den Räumen vorhandenen Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen von möglichen Entstehungsbränden erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein. Siehe § 13 Arbeitsstättenverordnung, § 43 Abs. 4 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG1) und „Sicherheitsregeln für die Aufrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (ZH1/201).

- (2) In Schank- und Speisewirtschaften mit einer Grundfläche

- bis zu 50 m² muss mindestens 1 Handfeuerlöscher
- bis zu 150 m² müssen mindestens 2 Handfeuerlöscher

der Größe IV (12 kg Füllmenge) oder doppelte Anzahl der Größe III (6 Kg Füllmenge) vorhanden sein. Bei größeren Betrieben müssen je nach Art der betrieblichen Nutzung der einzelnen Räume weitere Feuerlöscher vorhanden sein.

- (3) In Beherbergungsbetrieben muss je nach Geschoss und Brandschnitt mindestens ein geeigneter Feuerlöscher vorhanden sein. Art und Anzahl der Feuerlöscheinrichtungen sollten in Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzbehörde festgelegt werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen des Gebäudes.

- (4) Feuerlöscheinrichtungen müssen (sofern sie nicht selbsttätig wirken) gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein.

- (5) „Zusätzlich zur Grundausstattung von Küchen mit Feuerlöschern müssen zur Bekämpfung von Fettbränden geeignete Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, z.B.:

- Feuerlöscher mit nachgewiesener Eignung zum Löschen von Fettbränden,
- ab einer Füllmenge von mehr als 50 l eine ortsfeste Feuerlöscheinrichtung mit einem geeigneten Löschmittel.
- Die Eignung des Feuerlöschers zum Löschen von Bränden an Friteusen muss durch eine Herstellerbescheinigung nachgewiesen sein (Prüfung nach DIN V 14 406-5 Tragbare Feuerlöscher Teil 5: nach DIN EN 3 auf Eignung zum Löschen von Speiseöl- und Fettbränden).

■ 6. Alarm- Flucht und Rettungswegplan

- (1) Der Unternehmer hat für den Brand- und Katastrophenfall einen Alarmplan aufzustellen. Der Alarmplan regelt den Ablauf der zu treffenden Maßnahmen und den Einsatz von Personen und Mitteln und berücksichtigt gegebenenfalls zusätzliche Gefahren, die von den Lösch- und Rettungsmannschaften, z. B. bei der Bekämpfung von Bränden, Freiwerden von Gefahrstoffen, beachtet werden müssen. Der Umfang des Alarmplans orientiert sich an den baulichen und betrieblichen Verhältnissen. Siehe § 43 Abs. 6 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) Arbeitssicherheitsinformation „Der Brandalarm im Betrieb“ (ASI 9. 13).

- (2) Der Unternehmer hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage und Ausdehnung der Gaststätte dies erfordern. Der Flucht- und Rettungsplan ist an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen.

Es wird empfohlen, in allen Fluren von Beherbergungsbetrieben mit mehr als 30 Gastbetten, an einer gut sichtbaren Stelle (in der Nähe des Treppenraumes) einen ständig beleuchteten Übersichtsplan anzubringen, der Angaben über die im Gefahrfall zu benutzenden Rettungswege, die Rückzugrichtung und die Feuerlöscheinrichtungen enthält.

In Beherbergungsbetrieben mit mehr als 60 Gastbetten ist auf der Innenseite der Tür aus dem Beherbergungsraum zum Flur ein gut lesbares Schild, auf dem die Lage des Raumes, der Verlauf der Rettungswege bis zu den Ausgängen oder Treppen und die Art des Alarmzeichens darzustellen sind.

Siehe § 55 Arbeitsstättenverordnung, Gaststättenbauordnung und „Richtlinien für den Brandschutz in Hotel- und Beherbergungsbetrieben“.

- (3) In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend den Plänen zu üben, wie sich die Versicherten im Gefahr- oder Katastrophenfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können. Die Übungen sollten jährlich durchgeführt werden. Siehe § 55 Arbeitsstättenverordnung.

■ 7. Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter für leichtentzündliche, selbstentzündliche oder ähnliche Stoffe, müssen aus nicht brennbarem Material bestehen und eventuelle Entstehungsbrände auf die Behälter begrenzen. Dies wird z. B. erreicht durch selbstlöschende Behälter oder solche mit selbstschließenden Deckel. Hierzu zählen auch Abfallbehälter, in die Tischabfälle entleert werden sowie Abfallbehälter, in die Tischabfälle, in die Tischabfälle entleert sowie Abfallbehälter, die in Theken eingebaut sind.

■ 8. Regelungen zu Prüfpflichten für sicherheitstechnische Anlagen in Gebäuden

- (1) Basierend auf die (SächsTechPrüfVO) vom 07.02.2000, gültige Fassung 01.10.2004 gilt für die Prüfung von technischen Anlagen und Einrichtungen, die für Sicherheit von Personen, insbesondere im Bereich des vorbeugenden und aktiven Brandschutzes, soweit sie bauordnungsrechtlich gefordert oder an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen im Bereich des Brandschutzes an sie gestellt sind, z. B. für Lüftungstechnische Anlagen im Brandschutzbereich, CO-Warnanlagen, selbsttätige Feuerlöschanlagen, Sicherheitsstromversorgungen usw.
- (2) Das betrifft derartige technische Anlagen und Einrichtungen unter anderem in Hochhäusern, Versammlungsstätten mit Bühnen oder Wiedergabetechnik, Krankenhäusern und Garagen, sofern sie bestimmte Größen überschreiten, Tageseinrichtungen und Heimen für Kinder, Behinderte und Senioren, Schulen, aber auch Unternehmen des Gastgewerbes mit mehr als 60 Gastplätzen oder mehr als 30 Gastbetten.
- (3) In der Bekanntmachung über die anerkannte Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 17.04.2000 (Sächsisches Amtsblatt, Nr.19, 11.05.2000, S. 370 ff) sind die Sachverständigen, die in Sachen die verschiedenen Prüfungsbereiche nach der SächsTechPrüfVO betreuen, benannt.

■ 9. Besondere Vorschriften für Küchen

- (1) Be- und Entlüftungsanlagen, speziell Dunstabzugsanlagen sind regelmäßig zu reinigen. Insbesondere sind Ablagerungen von Fett zu entfernen. Vorgesehene Flammendurchschlagssicherungen (Davy-Siebe) dürfen während des Betriebes nicht entfernt werden.

■ 10. Brandschutzanforderungen an Beherbergungseinrichtungen

Auf detaillierte Hinweise für das Beherbergungsgewerbe wurde in diesem Merkblatt verzichtet. Wir verweisen auf die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten vom 18.03.2005 (Sächsische Beherbergungsstättenbau-Richtlinie – SächsBeBauR) in der Anlage. Die dort genannten Anforderungen sind zusätzlich oder in Ergänzung zu den Anforderungen der SächsBO zu erfüllen. Siehe hierzu auch: Anmerkungen zu 3.

■ 11. Weitere Brandschutzmaßnahmen in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben

1. Weisen Sie Ihre Mitarbeiter/-innen, insbesondere Ihr Küchenpersonal, auf mögliche Brandgefahren hin.

2. Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter/-innen in der Handhabung von Feuerlöschern und anderen Löschmitteln. Die Hersteller bzw. Prüffirmen werden Ihnen ggf. behilflich sein.
3. Geben Sie klare Anweisungen, wie sich Ihre Mitarbeiter/-innen im Brandfall verhalten sollen.
4. Informieren Sie auch Ihre ausländischen Arbeitnehmer/-innen ausführlich.
5. Wiederholen Sie die Unterweisung in Ihrem Betrieb in angemessenen Zeitabständen, mindestens ein Mal im Jahr. Führen Sie Brandschutzübungen durch. Wenn es die Größe Ihres Betriebes erfordert, so lassen Sie Ihr Führungspersonal im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz durch die Feuerwehr, den Versicherer oder private Gutachterbüros schulen.
6. Überprüfen Sie regelmäßig den baulichen, vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz in Ihrem Betrieb.
7. Erkundigen Sie sich im Einzelfall nach Möglichkeiten zur Verbesserung des Brandschutzes bei der Feuerwehr, der Baubehörde und Ihrem Versicherer.

■ 12. Wichtig für die Notfallmeldung (Notruf 112)

1. Wer meldet?
Name und Standort.
2. Wo brennt es?
Genauere Ortsbezeichnung der Brandstelle.
3. Sind Personen in Gefahr?
4. Was brennt?

Stand: April 2010

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Dienstleistungen
Abteilung Mitgliederbetreuung
Birgit Kratochvil
Telefon: 0341 1267-1403
Telefax: 0341 1267-1420
E-Mail: kratochvil@leipzig.ihk.de

Branddirektion Leipzig
Gerichtsweg 9 | 04103 Leipzig
Abteilung Vorbeugender Brand- und
Gefahrenschutz
Telefon 0341-987-2300
Telefax 0341-987-2830
E-Mail: petra.gase@leipzig.de